



- 1           Privatrecht - Vollstreckung
- 1.2        Obligationenrecht

## 1.2.6    Unzulässige In-sich-geschäfte

BGE 4C.25/2005   Das Kontrahieren eines Vertreters mit sich selbst ist grundsätzlich unzulässig. Selbstkontrahieren hat deshalb die Ungültigkeit des betreffenden Rechtsgeschäftes zur Folge. Dies gilt auch für die gesetzliche Vertretung juristischer Personen durch ihre Organe.

1965 gründeten vier Personen eine Aktiengesellschaft. Gleichtags schlossen sie als Verwaltungsräte einzeln mit der in Gründung begriffenen Gesellschaft Arbeitsverträge ab, wobei die Gesellschaft dem Arbeitnehmer jeweils eine lebenslängliche Rente zusicherte. Bei der Unterzeichnung dieser Verträge trat jeweils das einzelne Verwaltungsratsmitglied als Arbeitnehmer auf, während die drei anderen Verwaltungsräte den Vertrag für die Gesellschaft unterzeichneten. Es stellte sich die Frage der Gültigkeit dieser Vereinbarungen.

Das Selbstkontrahierungsverbot gilt auch bei juristischen Personen. Auch in diesem Fall bedarf es einer besonderen Ermächtigung oder einer nachträglichen Genehmigung durch ein über- oder nebengeordnetes Organ, wenn die Gefahr einer Benachteiligung besteht. Dies gilt auch für den Fall, wo verschiedene Personen handeln, aber auf Seiten der einen Partei ein Konflikt zwischen den Interessen der juristischen Person und jenen des handelnden Organs vorliegt. Vorliegend ergab sich der Interessenkonflikt daraus, dass die jeweils namens der Gesellschaft handelnden Verwaltungsratsmitglieder gleichzeitig mit allen vier Mitgliedern gleich lautende Verträge abschlossen, für deren Abschluss jeweils einfach die Rollen als Vertreter der Gesellschaft (Arbeitgeber) und als Dritter (Arbeitnehmer) ausgetauscht wurden.

Art. 628 Abs. 3 aOR  
(heute OR 628  
Abs. 3 nOR)

Verträge sind nur gültig, wenn nachträglich eine Genehmigung durch ein neben- oder übergeordnetes Organ erfolgt. Die Genehmigung durch ein nebengeordnetes Organ, d.h. andere Mitglieder des Verwaltungsrates, fiel hier ausser Betracht. Übergeordnetes Organ ist die Generalversammlung. Dabei ist aber nicht zwingend ein formeller Beschluss erforderlich. Vorliegend wurde eine Universalversammlung angenommen, weil alle 4 Aktionäre den gleichen Vertrag unterzeichnet hatten. Gleichzeitig wurde der Einwand eines Gründervorteiles im Sinne von Art. 628 Abs. 3 aOR (heute OR 628 Abs. 3 nOR) verworfen, was Nichtigkeit zur Folge gehabt hätte.

### **Fazit**

*Das Kontrahieren eines Vertreters mit sich selbst bleibt grundsätzlich unzulässig ist. Die Nichtigkeit kann aber vermieden werden, wenn die Generalversammlung das Rechtsgeschäft genehmigt.*